

Erhaltungssatzung „Alexander-Klein-Siedlung“ der Stadt Bad Dürrenberg

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) und § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1818) hat der Stadtrat der Stadt Bad Dürrenberg in seiner Sitzung am 22.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der vom Architekten Alexander Klein im Jahre 1929 entworfenen Wohnsiedlung in Bad Dürrenberg, begrenzt durch die Richard-Wagner-Straße im Norden, den Sterlingsweg im Osten, die Lützener Straße im Südwesten und den Lützener Platz im Westen, das in der als Anlage beigefügten Gebietsbegrenzung dargestellt ist. Die Gebietsbegrenzung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsziele

Im Geltungsbereich dieser Satzung soll die städtebauliche Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt erhalten werden (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

§ 3 Genehmigungspflicht

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung von baulichen Anlagen der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Bild der Wohnsiedlung prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

(3) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Wohngebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Genehmigungsverfahren

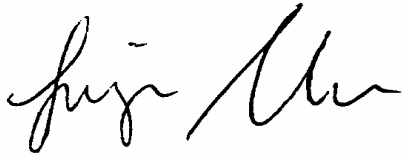
Die Genehmigung wird durch die Stadt Bad Dürrenberg erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Bauordnungsamt des Landkreises Merseburg-Querfurt) erteilt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung ändert oder rückbaut, handelt im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Elste
Bürgermeister



Siegel